

21. September 2011 ERZ C

1 6 5 2 **Gymnasium Thun-Schadau / Gewerbliche Industrielle Berufsfachschule Thun:
Abteilung für die Nutzung von Turn- und Sportanlagen der Stadt Thun,
Ausgabenbewilligung 1. August 2011 bis 31. Juli 2016
(mehrfähriger Verpflichtungskredit; Objektkredit)**

1. Gegenstand

Das Gymnasium Thun-Schadau sowie die Gewerbliche Industrielle Berufsfachschule Thun verfügen trotz der neuen kantonalen Sporthalle nicht über genügend Möglichkeiten, den gesetzlich geforderten obligatorischen Turn- und Sportunterricht von wöchentlich drei Lektionen pro Vollzeitklasse und ein bis zwei Lektionen für Teilzeitklassen durchzuführen. Sie sind weiterhin auf die entgeltliche Nutzung der Sportanlagen der Stadt Thun angewiesen. Bereits im Vortrag (RRB 1918/2009) zum Neubau der kantonalen Halle wurde auf dieses Erfordernis hingewiesen.

Die Erziehungsdirektion hat mit der Stadt Thun einen fünfjährigen Nutzungsvertrag ausgehandelt. Der Betrag für die Nutzung einer Turnhalleneinheit während einer Jahreslektion wurde von CHF 2'400.-- (RRB 0881/2010) auf neu CHF 2'600.-- festgelegt. Trotz dieser teuerungsbedingten Anpassung ist die Abgeltung im Rahmen, bezahlt der Kanton der Stadt Bern doch CHF 3'000.--.

Gemäss den Planungsdaten für das Schuljahr 2011/2012 wird das Gymnasium Thun-Schadau gut 50 Lektionen und die Gewerbliche Industrielle Berufsfachschule Thun gut 90 Lektionen in städtischen Turnhallen belegen. Ca. 25 Lektionen können mangels Hallen immer noch nicht durchgeführt werden. Auf Grund der Klassenbestände, der Aufteilung zwischen Männern und Frauen und der Verfügbarkeit der Hallen (Thuner Volksschulen haben Vorrang) variiert die effektive Nutzung.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 (SR 415.0), Artikel 2 und 3
- Verordnung vom 14. Juni 1976 über Turnen und Sport an Berufsschulen (SR 415.022), Artikel 4
- Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. Oktober 1987 (SR 415.01), Artikel 1
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Artikel 59 und Artikel 64 Absatz 1



- Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Artikel 38 und Artikel 51 Absatz 1
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b und e und Artikel 50 Absatz 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 146, Artikel 148 und Artikel 152 Absatz 3

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende (Art. 47 FLG), gebundene (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und Bst. e FLG) Ausgabe

Gemäss Art. 64 Abs. 1 MiSG und Art. 51 Abs. 1 BerG bewilligt der Regierungsrat die notwendigen Mittel für den Unterricht.

4. Massgebende Kreditsumme (Kostendach)

Ansatz pro Lektion CHF 2'600.--
 Indexiert Dezember 2010 100 Punkte
 Es wird der Landesindex der Konsumentenpreise verwendet.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss genehmigt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Rechnungsjahr	zu bewilligender Kredit in CHF
2011	173'000.--
2012 - 2015	je 416'000.--
2016	243'000.--

Basis des Kostendachs: 60 Jahreslektionen Gymnasium Thun-Schadau / 100 Jahreslektionen Gewerbliche Industrielle Berufsschule Thun

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (FLG Art. 50 Abs. 1, 3 und 4);

PG 08.06.9110 Bildung Mittelschulen
 4816.316000.185 Gymnasium Thun-Schadau

Voraussichtliche Zahlungsstranchen:

Rechnungsjahr	FIBU Kto.	Funktionsbereich	Abgeltung in CHF
2011	316000	14635	65'000.--
2012	316000	14635	156'000.--
2013	316000	14635	156'000.--
2014	316000	14635	156'000.--
2015	316000	14635	156'000.--
2016	316000	14635	91'000.--

PG 08.05.9100 Berufsbildung, Weiterbildung, Berufsberatung
4825.316000.113 Gewerbliche Industrielle Berufsschule Thun

Voraussichtliche Zahlungsstranchen:

Rechnungs- jahr	FIBU Kto.	Funktionsbe- reich	Abgeltung in CHF
2011	316000	13178	108'000.--
2012	316000	13178	260'000.--
2013	316000	13178	260'000.--
2014	316000	13178	260'000.--
2015	316000	13178	260'000.--
2016	316000	13178	152'000.--

Die Beträge sind in den entsprechenden Rechnungsjahren im Voranschlag bzw. im Finanzplan eingestellt.

6. Bedingungen

Die Abgeltung pro Schuljahr von CHF 156'000.-- bzw. CHF 260'000.-- ist als Kostendach zu verstehen. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der effektiven Nutzung und wird periodengerecht abgegrenzt.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

